

Erklärung des Ministerpräsidenten an die Vertreter der deutschen Parteien.

Gestern vormittag fand beim Ministerpräsidenten in Angelegenheit der Erklärungen, die die Regierung den Vertrauensmännern der Arbeiterschaft über die Reform des Gemeindevahlrechtes abgegeben hat, eine Besprechung statt, an welcher die Reichsratsabgeordneten Pacher, Freiherr v. Pauth, Dr. Sylvester, Dr. Urban, Dr. Waldner und Wolf teilnahmen.

Der Ministerpräsident bemerkte einleitend, eine kurze Fühlung mit einzelnen deutschen Abgeordneten habe es ihm wünschenswert erscheinen lassen, eine gründlichere Aussprache mit den in Wien anwesenden Vorständen der deutschen Parteien über jene Angelegenheit herbeizuführen und dabei die Auffassung der Regierung näher darzulegen, in welchem Rahmen und unter welchen Sicherungen sie eine Durchführung solcher Reformen für möglich halte.

Die Regierung erkenne an, daß die Voraussetzungen und Gesichtspunkte für die Behandlung des Gemeindevahlrechtes durch den Krieg eine wesentliche Aenderung erfahren haben und habe sich insbesondere im Hinblick auf die opferwillige Haltung und das verständnisvolle Zusammenwirken aller Volksschichten während des Krieges der Erkenntnis nicht verschlossen, daß künftighin auch auf diesem Gebiete des öffentlichen Lebens, die schon dem Reichsratswahlrechte zugrundeliegenden demokratischen Prinzipien stärker als bisher zur Geltung gelangen müssen.

Dabei sei sich die Regierung natürlich vollkommen bewußt, daß jede Wahlrechtsreform, und insbesondere auch die für die Gemeinden, neben ihrer prinzipiellen und wesentlichen Seite, nämlich der demokratischen, bei uns noch eine andere und gewiß nicht minder wichtige, nämlich die nationale, habe.

In national einheitlichen Staaten bedeuete eine Verbreiterung der Wahlrechtsgrundlagen lediglich eine neue Verteilung des politischen Einflusses innerhalb der sozialen Schichten, den Uebergang eines bestimmten Anteiles an der Macht von einer Schichte auf eine andere. In Oesterreich, und zwar in verschiedenen seiner Länder und Landesteile, könnte eine solche Reform auch eine ganz andere Bedeutung erlangen, nämlich die einer Verschiebung des nationalen Kräfteverhältnisses, des Uebergehens der politischen Macht oder ihres Uebergewichtes von einer nationalen Gruppe auf die andere. Und es sei ohne weiteres zuzugeben, daß unter Umständen diese nationale Nebenwirkung der Reform viel einschneidender, viel gefährlicher sein, die ganze politische und gesellschaftliche Struktur viel mehr ändern könne, als ihre soziale Hauptwirkung.

Und darum sei in Oesterreich jede Wahlrechtsfrage nicht ein einfacher, von rein grundsätzlichen Standpunkte zu behandelnder Gegenstand, sie enthalte vielmehr immer zugleich ein Stück von unserem ewigen österreichischen Problem, dem nationalen, und sie könne und dürfe nicht gelöst werden, ohne daß auch das in ihr eingeschlossene Stück der nationalen Frage mitgelöst wird. Ebenso wie es ein unhaltbarer Standpunkt wäre, den notwendigen demokratischen Fortschritt wegen der sich ergebenden mühsamen nationalen Auseinandersetzung einfach abzulehnen, ebenso wäre es unverantwortlich und gewissenlos, eine Reform lediglich vom demokratischen Standpunkte aus zu betrachten und unter Vernachlässigung ihrer nationalen Folgen durchzuführen.

Alles komme darauf an, die Reform in einer solchen Weise aufzubauen und, sei es nun generell, sei es speziell, nämlich für das Wirkungsgebiet jener Reform, solche Sicherungen zu schaffen, daß die erwünschte soziale Hauptwirkung möglichst erreicht, die unerwünschte nationale Nebenwirkung möglichst ausgeschaltet wird. Darüber sei sich jeder vernünftige Politiker klar: In gemischtsprachigen Gebieten gibt es einmal keine Wahlreform ohne eine gewisse nationale Regelung.

Was nun den vorliegenden Fall anbelangt — die Wünsche der Arbeiterschaft nach einer demokratischeren Entwicklung des Gemeindevahlrechtes und die Auffassung der Regierung, die es für zeitgemäß erachtet, diesen Wünschen in einem bestimmten Maße und unter bestimmten Modalitäten entgegenzukommen — so handle es sich ausschließlich um ein Fortschreiten in politisch-sozialer Richtung. Eine nationale Umwälzung liege weder in den Bestrebungen der Arbeiterschaft noch könnte die Regierung sie zulassen. Sie würde aber auch ganz außerhalb jenes Rahmens fallen, innerhalb dessen die ganze Reform gerechtfertigt erscheint. Denn ebenso, wie die opferwillige Haltung und das verständnisvolle Zusammenwirken aller Volksschichten eine stärkere Heranziehung breiterer Kreise zu den Rechten und Aufgaben des öffentlichen Lebens motiviert, ebenso wäre es ein geradezu unerträglicher Gedanke, daß etwa dem deutschen Volke durch eine irgendwie mit dem Kriege zusammenhängende Reform auch nur die mindeste Benachteiligung oder Kränkung zugefügt würde.

Die Regierung habe daher in ihrer Erklärung gegenüber den Vertretern der Arbeiterschaft ausdrücklich den Vorbehalt gemacht und hiefür auch volles Verständnis gefunden, daß die Reform nur unter Anpassung an die besonderen nationalen Verhältnisse in den einzelnen Ländern ins Auge gefaßt und durchgeführt werden könnte.

Dieser Vorbehalt sei dahin aufzufassen, daß sowohl die in Aussicht gestellte Einbringung von die Neuregelung des Gemeindevahlrechtes betreffenden Regierungsvorlagen in den einzelnen Landtagen wie auch die grundsätzlich zugesicherte Förderung der aus dem Schoße der autonomen Vertretungen an die Regierung gelangenden Vorschläge nur in der Form erfolgen wird, daß der nationale Besitzstand keine Gefährdung erleide.

Die erschienenen Abgeordneten aus Böhmen erklärten unter Beziehung auf die in der Erklärung des Ministerpräsidenten enthaltene Stelle: „In gemischtsprachigen Gebieten gibt es einmal keine Wahlreform ohne gewisse nationale Regelung“, daß für Böhmen die „Wahrung des nationalen Besitzstandes“ die Durchführung der nationalen Zweiteilung und Selbstver-

waltung zur unerläßlichen Voraussetzung habe.

Der Ministerpräsident nahm diese Erklärung entgegen.